



j

AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

16. Jahrgang

22. Juni 2012

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|--|----|
| 1. Beschlüsse – Stadtratssitzung vom 14. Juni 2012 | 1 |
| 2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg | 2 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85 nach § 12 BauGB „Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg“ | 7 |
| 4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ | 10 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beschlüsse – Stadtratssitzung 14. Juni 2012

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2012/070) | bestätigt |
| 2. Widerruf der Berufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Kultur- und Sozialausschuss
(Beschluss-Nr. 2012/066) | bestätigt |
| 3. Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Kultur- und Sozialausschuss als Mitglied mit beratender Stimme
(Beschluss-Nr. 2012/067) | bestätigt |
| 4. Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2012/037) | bestätigt |
| 5. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB Nr. 85 "Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 2012/040) | bestätigt mit Änderung |
| 6. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet "Am Holländerweg"
hier: ergänzender Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) | |

- | | |
|---|------------------|
| (Beschluss-Nr. 2012/042) | bestätigt |
| 7. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet "Am Holländerweg"
hier: Satzungsbeschluss | |
| (Beschluss-Nr. 2012/057) | bestätigt |
| 8. 2. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg - Ost, Berliner Chaussee 139 a der Stadt Burg (Friedhofsgebührensatzung) vom 22. September 2011 | |
| (Beschluss-Nr. 2012/045) | bestätigt |
| 9. Frühzeitige und freiwillige Ablösung des Ausgleichsbetrages | |
| (Beschluss-Nr. 2012/018/1. Änderung) | bestätigt |
| 10. Änderung der Vertreter und stellvertretende Vertreter der Stadt Burg in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg | |
| (Beschluss-Nr. 2012/063) | bestätigt |

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|---|------------------|
| 11. Kommunales Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II | |
| (Beschluss-Nr. 2012/055) | bestätigt |
| 12. Grundstücksangelegenheit Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. BA | |
| (Beschluss-Nr. 2012/073) | bestätigt |

2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg

Auf Grund des §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52) sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg mit ihren Ortschaften, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) ergeben, sind unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung und der Fahrer- und Halterhaftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen bleiben unberührt.

**§ 2
Kostenersatzpflichtige Leistungen**

- (1) Für anderen als die in § 1 genannten Leistungen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen wird gem. dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz verlangt. Dies gilt insbesondere für:
- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, soweit keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG,
 - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm) sowie Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen.

(2) Weiterhin wird Kostenersatz verlangt:

- a) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung und
- b) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), oder mit gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrstoffverordnung Straße und Eisenbahn vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2733), in der jeweils geltenden Fassung oder mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.

(3) Kostenerstattungsansprüche auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Insbesondere folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Aufzügen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektenestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung.

§ 4 Kostenersatz- und Gebührensschuldner

(1) Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 1 a, b, d oder e der Satzung sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. Nach § 2 c der Satzung die ersuchende Gemeinde.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnungsgrundlage für den Kosten- und Gebührenersatz

Kosten- und Gebührenersatz, welche sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Sie werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 6

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Die Höhe der Stundensätze des eingesetzten Personals bemißt sich nach dem anliegenden Kostentarif.
- (4) Für alle Einsätze in der Zeit von 20 bis 6 Uhr wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. Bei Einsätzen unter Atemschutz wird ebenfalls ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. An Sonn- oder Feiertagen beträgt der Zuschlag gantzätig 100 v. H..

§ 7

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemißt sich nach dem anliegenden Kostentarif.
- (4) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1-3 zu erstatten.

§ 8

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung und ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet.

§ 9

Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschild

- (1) Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.
- (3) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschild gefordert werden. Die Höhe bemißt sich nach der im Einzelfall angeforderten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, vollstreckt.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

§ 11 Haftung

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Bei Schäden Dritter ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg vom 12. Dezember 2001 und
 - die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schartau, in der Fassung vom 14. Dezember 1994, außer Kraft.

Burg, 15. JUNI 2012

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage zu § 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg vom 14. Juni 2012

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf 1 Stunde Benutzungsdauer.

Kostenersatz und Gebührentarif	Betrag EUR/Stunde	
1. Personal		
Einsatzleiter	32,00 €	
Einsatzkraft	30,00 €	
2. Fahrzeuge		
Einsatzleitwagen	ELW 1	75,00 €
Vorausrüstwagen	VRW	144,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/25	104,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16-25	72,00 €
Drehleiter	DLK 23-12	207,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	15,00 €
Rüstwagen	RW 2	124,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	150,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	130,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	70,00 €
3. Anhänger		
Schlauchtransportanhänger	STA	17,00 €
4. Geräte und Ausrüstungen		
Benutzung von Handwerkzeugen:		
Schippe, Spaten, Besen, Brechstange u.ä. diverse Werkzeuge		
bis 6 Stück Werkzeuge		7,00 €
bis 12 Stück Werkzeuge		12,00 €
über 12 Stück Werkzeuge		17,00 €
5. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel		
Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.		
6. Entsorgung		
Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		
7. Kosten für den Einsatz Dritter		
Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen und Geräten von Dritten werden die der Stadt Burg in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. Gebühren zugrunde gelegt.		

3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85 nach § 12 BauGB „Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2012 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 85 „Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg“ in der Fassung vom April 2012 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 85 „Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg“ entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Regelung von Art und Maß der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ einschl. der hierfür notwendigen weiteren baulichen Anlagen und technischer Einrichtungen,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen in der Zeit vom **3. Juli 2012 bis zum 6. August 2012** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten/Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Stellungnahme Landkreis Jerichower Land vom 23. Februar 2012, 22. März 2012, 30. März 2012,
- Stellungnahme Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 23. Februar 2012.
- Potenzialanalyse zum Vorkommen der Laufkäfer und Heuschrecken vom 7. Juni 2012,
- Analyse der Blendwirkung einer Photovoltaikanlage – Voruntersuchung vom 30. April 2012,
- Umweltkarte zum Umweltbericht (Stand April 2012)

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

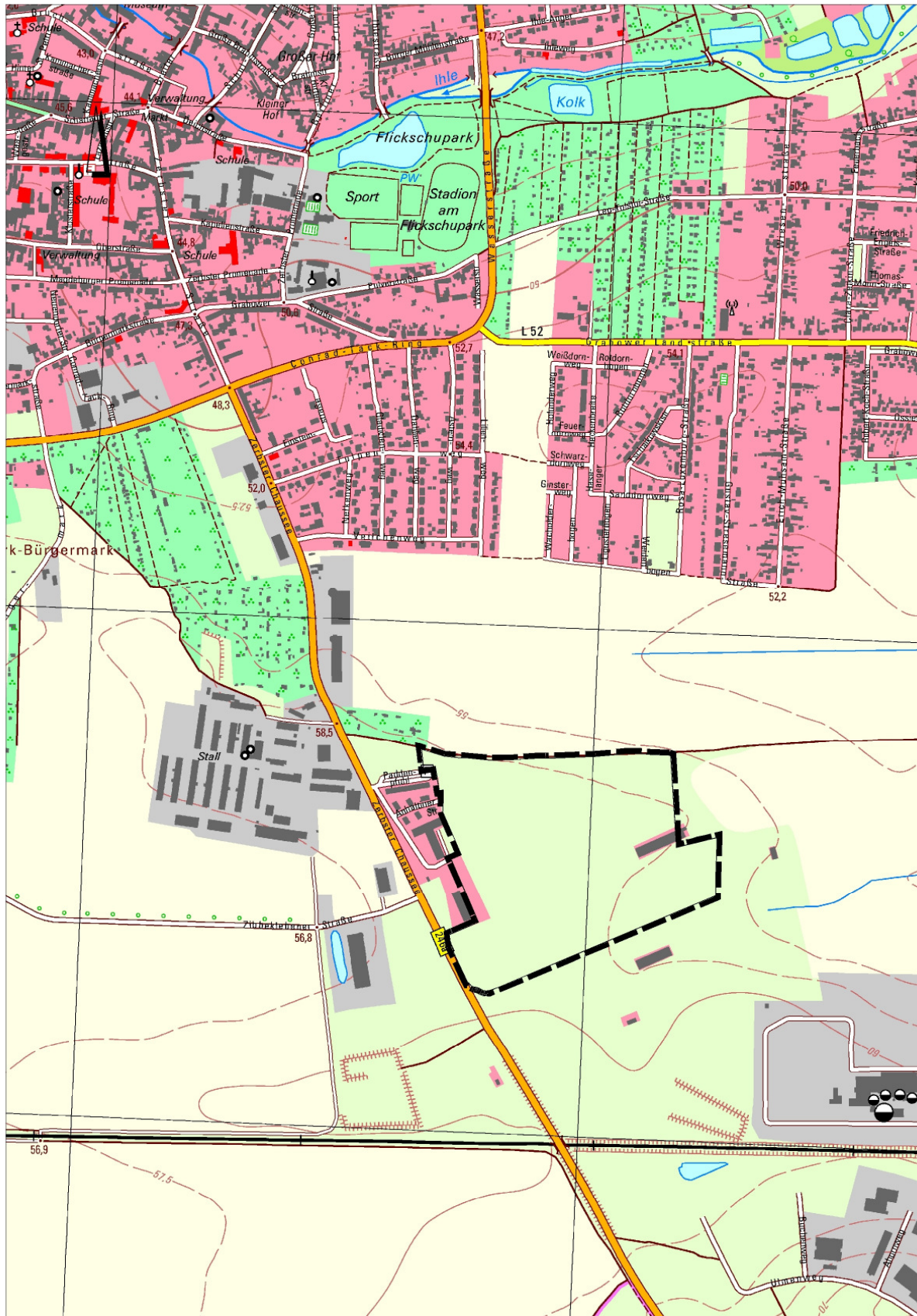
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 21. JUNI 2012

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 85 „Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg“ (Karte unmaßstäblich)

4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 14. Juni 2012 mit der Beschlussvorlage Nr. 2012/057 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ in der Fassung vom April 2012 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele werden mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Änderung der Geschossigkeit von 2 bis max. 3 Geschosse in 2 Geschosse,
- Änderung des Baufeldes,
- Änderung in offene Bauweise,
- Verzicht auf die Firstrichtung,
- Verzicht auf einen Standort für Garagen und Stellplätze.

Für den dargestellten Bereich sind folgende Flurstücke der Gemarkung Burg, Flur 21 betroffen: 65/14, 65/23, 65/24, 65/25, 65/26, 65/27, 65/29, 83/11, 83/12, 83/13, 83/14. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

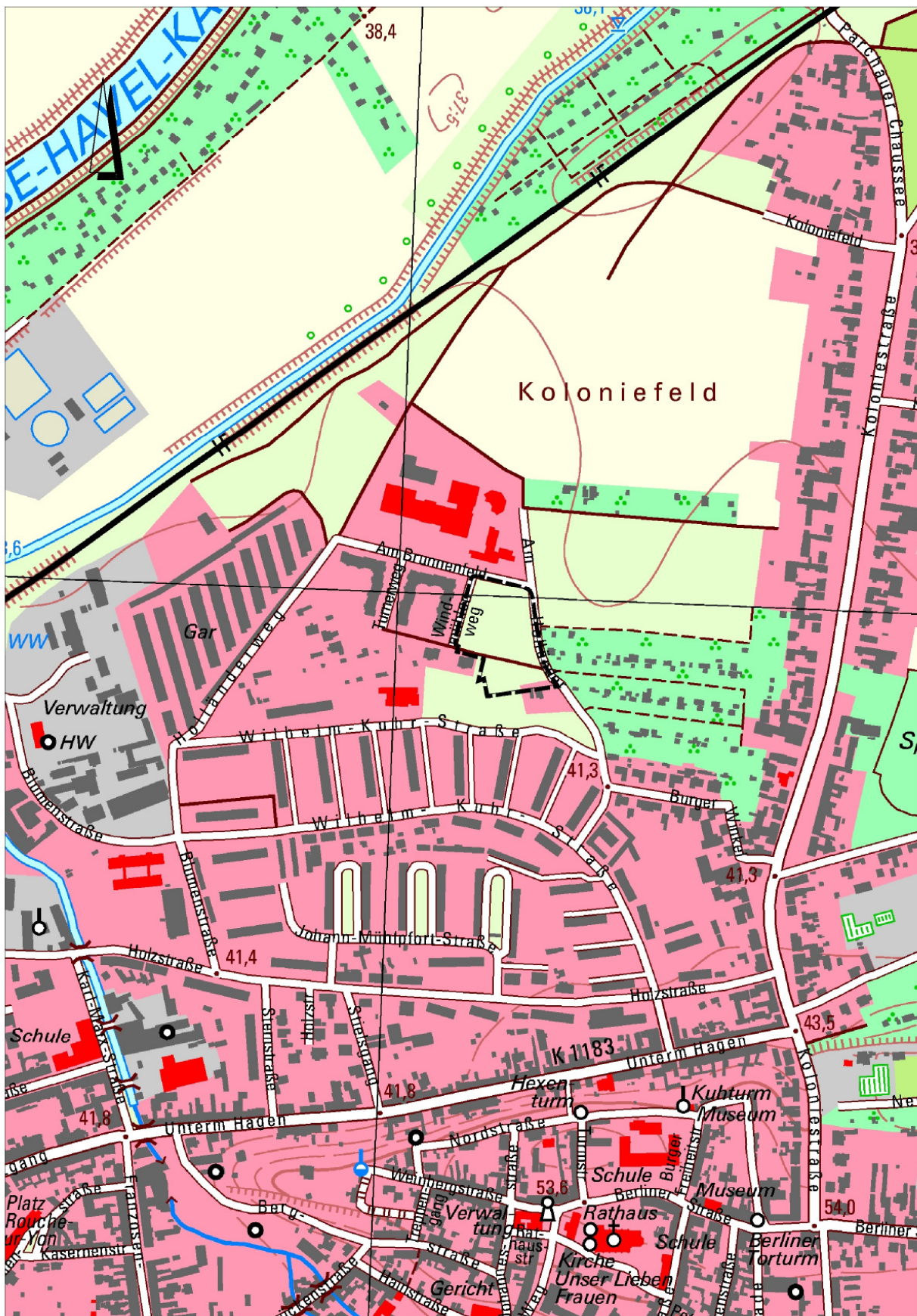
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 40 und 115 geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 19. JUNI 2012

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ (Karte unmaßstäblich)